



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XXII. NACHTRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XIII. Nachtragsatzung vom 15.12.2020 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgen-de Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 1 – Allgemeines – erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Gesamtleistung der öffentlichen Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung im Sinne der §§ der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach mit Ausnahme der auf Antrag erbrachten Sonderleistungen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit keine Kostendeckung durch Entgelte nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht.

§ 2

In § 2 – Gebührenpflichtige – erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

- Gebührenpflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer und im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts Erbbauberechtigte des nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach angeschlossenen Grundstücks sind. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (s. § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach), so erfolgt für alle angeschlossenen Grundstücke eine gemeinsame Gebührenfestsetzung. Der Abgabebescheid wird einem von den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich zu benennenden Eigentümer bekanntgegeben. Die Gebührenpflicht der anderen Eigentümer wird hierdurch nicht berührt. Sie haften als Gesamtschuldner.
- Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, die über Abfallbehälter ab 770 l Inhalt erfasst werden, sind neben den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Berechtigten für die zur Sammlung dieser Abfälle aufgestellten Abfallbehälter gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig. Sie können insoweit auf Antrag mit Zustimmung des Grundstückseigentümers vorrangig in Anspruch genommen werden.

§ 3

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – erhalten die Absätze 2, 3, 4 & 6 die folgende Fassung:

- Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 ff der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich	wöchentliche Leerung €	zweiwöchentliche Leerung €	vierwöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne	---	185,28	92,64
90 l Restmülltonne	---	278,04	---
120 l Restmülltonne	---	370,68	---
240 l Restmülltonne	---	741,36	---
770 l Restmülltonne	4.857,96	2.378,40	---
1.100 l Restmülltonne	6.896,52	3.397,68	---
120 l Biotonne	185,16	42,00	---
240 l Biotonne	269,16	84,00	---
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

- Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	70,20	35,16
90 l Umleerbehälter	---	105,36	---
120 l Umleerbehälter	---	140,52	---
240 l Umleerbehälter	---	281,04	---
770 l Umleerbehälter	1.904,52	901,68	---
1.100 l Umleerbehälter	2.677,32	1.288,08	---
2.500 l Umleerbehälter	5.854,92	2.927,40	1.463,76
5.000 l Umleerbehälter	11.709,84	5.854,92	2.927,40
10.000 l Absetzcontainer	23.419,68	11.709,84	5.854,92
30.000 l Abrollcontainer	70.259,04	35.129,52	17.564,76
10.000 l Presscontainer	35.129,52	17.564,76	8.782,32
20.000 l Presscontainer	70.259,04	35.129,52	17.564,76

- Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	348,72	123,72
240 l Biotonne	596,28	247,56

- Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 8,30 €.

§ 4

In § 4 – Beginn und Ende der Gebührenpflicht – erhält Absatz 3 folgende Fassung

- In Fällen des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert eine Unterbrechung im Sinne des Abs. 3 Satz 1 länger als 30 Tage, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

§ 5

§ 6 – Hinweis zur Geschlechterform – erhält folgende Fassung

Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als in weiblicher, männlicher oder diverser Form geführt.

§ 6

§ 7 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Diese Nachtragsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2020

Frank Stein
Bürgermeister